



An die

**zuständigen Behörden und Ministerien
des Bundes und der Länder
für die Efb-Zertifizierung**

10.04.2018
EVGE/We/-

Eckpunktepapier „Erfahrungen aus der Zertifizierung nach der novellierten Entsorgungsfachbetriebeverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.6.2017 ist die novellierte Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) in Kraft getreten. Die diesbezügliche Vollzugshilfe M 36 „Entsorgungsfachbetriebe“ der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ist kürzlich veröffentlicht worden.

Nach nunmehr fast einem Jahr vorliegender Erfahrungen bei der Umsetzung der Vorgaben der EfbV ist es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Insbesondere folgende Punkte werden von den Betrieben, wie auch den unterzeichnenden Fachverbänden und Zertifizierern als problematisch empfunden und daher regelmäßig thematisiert:

Unnötige bürokratische und finanzielle Belastungen der Zertifizierer bzw. Betriebe

Als besonders kostenintensiv und aufwändig stellen sich folgende durch die Novellierung der EfbV bzw. Überarbeitung der LAGA M 36 neu eingeführten Vorgaben dar:

- Vorgegebene Quotenregelungen zur Kontrolle der Sachverständigen ohne fachlichen Hintergrund: Spätestens alle 3 Jahre müssen die eingesetzten Sachverständigen durch einen zweiten Sachverständigen oder eine(n) Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle der Zertifizierer begleitet werden (vgl. § 21 (3) EfbV), unabhängig davon, ob hierfür eine Veranlassung gegeben ist oder die Kontrolle fachlich erforderlich ist. Dadurch entstehen unnötige **zusätzliche Honorar- und Reisekosten**.
- Die im LAGA M 36 dargestellte Quotenregelung zu unangemeldeten Vor-Ort-Terminen, wonach selbst in einem zuverlässig und ohne feststellbare Mängel arbeitenden Betrieb neben der ohnehin jährlichen Überprüfung in der Regel mindestens einmal in fünf Jahren ein zusätzlicher unangekündigter Termin durchgeführt werden soll. Dies entspricht einer allein formaljuristisch mehr als bedenklichen Verschärfung gegenüber der originären Vorgabe der EfbV und zugleich einer erheblichen Einschränkung des vom Verordnungsgeber ursprünglich vorgesehenen „weiten“ Ermessensspielraums der Zertifizierer bei der Entwicklung eines Systems unangemeldeter Vor-Ort-Termine (vgl. § 22 (2) EfbV und Begründung Entwürfe zur EfbV). Die Folge der in der LAGA M 36 nun diskutierten Regelung wären **weitere zusätzliche Honorar- und Reisekosten**

in erheblicher Höhe ohne erkennbaren Nutzwert sowie ggf. juristische Auseinandersetzungen. Bei deutschlandweit rund 6000 zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben würde dies zu ca. 1200 zusätzlichen Vor-Ort-Überwachungen pro Jahr führen.

- „Zweifach“ erforderliche Umschreibung/ Neufassung aller, bis zu 190 Seiten umfassenden, Überwachungszertifikate der Zertifizierer, einmal durch die Vorgabe der Anlage 3 EfbV, ein zweites Mal zur Einführung des Entsorgungsfachbetrieberegisters nach § 28 EfbV zum 1.6.2018. Hierdurch entstehen **erhebliche Personalmehrkosten** bei den Zertifizierern, die letztendlich auf die Betriebe umgelegt werden müssen. Darüber hinaus sind die vorgegebenen Zertifikate einerseits schwer lesbar und andererseits künstlich quantitativ völlig „aufgebläht“ ohne erkennbaren inhaltlichen Mehrwert an Informationen. Bei fast allen neuen Zertifikaten vervielfachen sich die entsprechenden Seitenzahlen.

Mangelnde Erleichterungen für Unternehmen

- Nicht einer der von der EVGE mit Schreiben vom 16.03.2017 an das BMUB gerichteten elf konkreten Vorschläge wurde bisher umgesetzt. Die unterzeichnenden Verbände und Entsorgungsgemeinschaften weisen an dieser Stelle nochmals auf die Dringlichkeit weiterer spürbarer Erleichterungen für die Entsorgungsfachbetriebe und zu schaffenden Anreize für weitere Efb-Unternehmen hin.
- Selbst gesetzlich bereits vorgesehene Erleichterungen für die Unternehmen werden durch praxisferne Umsetzung teilweise im Nutzwert gemindert. Beispielsweise bedürfen nach § 54 (3) KrWG Sammler, Beförderer, Händler, Makler keine Erlaubnis für die jeweilige abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen, soweit und solange der Betrieb dafür als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist. Dennoch ist es lt. BAG für die Straßenkontrollen immer noch erforderlich, vollständige Papierkopien der Zertifikate auf LKW bei Nutzung der Ausnahme nach § 54 (3) KrWG mitzuführen. Eine zeitgerechte elektronische Mitführung der Überwachungszertifikate auf Speichermedien wie Tablets oder Laptops wird hingegen bei Straßenkontrollen vom BAG nicht akzeptiert. Dies bedeutet, dass die Unternehmer mit Fuhrparks jährlich eine große Zahl vollständiger Zertifikatskopien (bis zu 190 Seiten Kopien je Zertifikat und Fahrzeug) auf die Fahrzeuge verteilen müssen, um Ordnungswidrigkeiten zu umgehen, wenn sie diese Erleichterung nutzen wollen. Diese Vorgehensweise des BAG erscheint weder aus ökonomischer noch aus ökologischer Sicht vertretbar. Nach derzeitigem Stand und entsprechenden Nachfragen ist es derzeit noch fraglich, ob die BAG die zukünftigen elektronischen Zertifikate aus dem Entsorgungsfachbetrieberegister der Länder akzeptiert. Die aktuelle Vorgehensweise des BAG führt dazu, dass Betriebe zum Teil auf diese Erleichterung verzichten und lieber direkt eine kostenpflichtige Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG beantragen.
- Es ist den Mitgliedsbetrieben und Zertifizierern nicht zu erklären, warum Entsorgungsfachbetriebe nicht grundsätzlich von der Registerführung freigestellt werden; dies wäre auf Basis von § 26 NachwV ohne Weiteres möglich, wird aber nicht praktiziert.

Unterschiedliche Qualifikationsanforderungen bei eingesetzten Sachverständigen (Wettbewerbsverzerrungen)

- Die Neuregelung der Sachverständigenzulassung zur Begutachtung von Erstbehandlungsanlagen nach ElektroG gemäß § 19 (4) EfbV hat zu einer erheblichen Verknappung zur Verfügung stehender Sachverständiger und in Folge teilweise zur Verteuerung der Begutachtungsleistung geführt.
- Darüber hinaus dürfen Umweltgutachterorganisationen nach § 20 (1) Ziffer 2. EfbV in Verbindung mit § 19 (4) EfbV auch Sachverständige für die Begutachtung von Erstbehandlungsanlagen einsetzen, die selbst weder Umweltgutachter noch nach § 36 GewO

für die Elektroaltgeräteentsorgung bestellte Sachverständige sind. Entsorgungsgemeinschaften hingegen, die in der Regel selber keine Umweltgutachterorganisationen sind und es aufgrund ihrer Aufgabenstellung auch nicht werden wollen, dürfen die gleichen Sachverständigen hingegen nicht zur Begutachtung von Erstbehandlungsanlagen einsetzen. Diese Ungleichbehandlung der Zertifizierer bei personenidentischen Sachverständigen führt zu einer Verknappung zur Verfügung stehender Sachverständiger bis hin zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Umweltgutachterorganisationen und den anderen Zertifizierern.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die novellierte EfbV gegenüber der Zertifizierung nach den Vorgaben der „alten“ EfbV erheblich höhere bürokratische, personelle und finanzielle Aufwände für Zertifizierer und Unternehmen verursacht. Dieser deutlich erhöhte Aufwand geht zu Lasten der Betriebe und Zertifizierer. Er führt jedoch nach den bisherigen Erfahrungen leider nicht zu einer ursprünglich seitens des Gesetzgebers erwünschten weiteren Qualitätsverbesserung der Betriebe bzw. der Zertifizierung, da die Qualität der Zertifizierung über die unterzeichnenden Entsorgungsgemeinschaften bereits bei der Umsetzung der alten EfbV ein sehr hohes Niveau erreicht hatte.

Die Betriebsgenehmigungen der Entsorgungsfachbetriebe sind bei den zuständigen Behörden bekannt. Insofern wird üblicherweise nicht einmal eine verbesserte Datenlage über die Genehmigungssituation der Unternehmen für die am Zertifizierungsprozess zu beteiligenden Behörden erreicht.

Der erforderliche Mehraufwand, der durch die zusätzlich zu erfüllenden Vorgaben der novellierten EfbV entstanden ist, belastet sowohl einen zügigen und praxisgerechten Zertifizierungsablauf wie auch die Bereitschaft der Unternehmen, sich freiwillig zum Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren zu lassen. Die Entsorgungsfachbetriebezertifizierung läuft Gefahr in ein Missverhältnis von Aufwand zu Nutzen zu geraten. Mit großem Nachdruck gilt es besonders festzuhalten, dass man bei der Gestaltung des Zertifikats durch die neuen Vorgaben Gegenteiliges erreicht hat: Der Kunde und Abfallerzeuger, die Bürgerinnen und Bürger sind mit der Lesbarkeit und dem etwaigen „Verständnis“ des Zertifikats zu Recht völlig überfordert.

Deshalb befürchten die unterzeichnenden Verbände und Entsorgungsgemeinschaften, dass mittel- bis langfristig das auf freiwilliger Teilnahme der Unternehmen basierende, praxisbewährte Instrument der Entsorgungsfachbetriebezertifizierung durch eine abnehmende Bereitschaft der Unternehmen zur Zertifizierung Schaden nehmen könnte, wenn nicht geeignete Korrekturen vorgenommen werden.

Im Interesse einer positiven und gedeihlichen Fortentwicklung des Instruments Entsorgungsfachbetriebe bitten die Unterzeichner um Ihre Unterstützung zur Behebung der oben aufgezeigten Fehlentwicklungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hartmut Schön
(Vorstandsvorsitzender EVGE)

Weitere Unterzeichner:



Entsorgungsgemeinschaft e. V.

bvse-Entsorgungsgemeinschaft e.V.
gez. Peter Obieglo, Vorsitzender



Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. | Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.
gez. Ulrich Schulz, Vorsitzender



Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg
gez. Dipl.-Ing. Thomas Dunkel,
Vorsitzender



Entsorgungsgemeinschaft der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. | gez. Andreas Thürmer, Vorstandsvorsitzender



Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und Ne-Metall - Recyclingwirtschaft e.V.
gez. Beate Kölling, Geschäftsführerin



Entsorgungsgemeinschaften Nord
gez. Thomas Prenzer,
Geschäftsführer



Entsorgungsgemeinschaft egionaler Wirtschaftsverkehr e.V.
gez. Werner Baumann,
Geschäftsführer



Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. Berlin
gez. Sandra Berner, Geschäftsführerin



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung
Arbeitsgemeinschaft Stoffstrom-spezifischer Abfallbehandlung e.V.
gez. Thomas Grundmann,
Vorsitzender



Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.
gez. Hartmut Schön



Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.
gez. Peter Kurth, Geschäftsführender Präsident



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.
gez. Dr. Rainer Cosson,
Hauptgeschäftsführer



Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. | gez. Prof. Dr. Dirk Engelhardt, Hauptgeschäftsführer



Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. | gez. Dipl.-Ing. Eric Rehbock, Hauptgeschäftsführer



Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V.
gez. Rüdiger Weiß,
Geschäftsführer



Verband Deutscher Metallhändler e. V. | gez. Ralf Schmitz, Hauptgeschäftsführer



Verband kommunaler Unternehmen e. V.
gez. Patrick Hasenkamp, Vizepräsident